

Protokoll
der 4. Sitzung des Technischen Ausschusses
- öffentlicher Teil -

am: 19.03.2025
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:40 Uhr
Ende: 20:15 Uhr

Mitglieder des Technischen Ausschusses: 10

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Frau Katrin Aurin
Frau Cornelia Fiedler
Frau Marion Fröbel
Herr Ronny Geidelt
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Herr Andreas Overheu
Herr Mirko Rackwitz
Herr Michael Schütt

Von der Gemeindeverwaltung

Herr Maximilian Busch
Herr Christoph Krzikalla
Frau Kerstin Reinhold

Gäste

Falk Aurin (Ofenbaumeister, Coswig)
Frau Dr. Susanne Bastian (LfULG, Pillnitz)
Frau Uta Kunze
Herr Uwe Wolf (LfULG, Pillnitz)

Nach Eröffnung der Sitzung des Technischen Ausschusses durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Mitgliedern des Technischen Ausschusses ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 10 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig.

Die Gemeinderäte Geidelt und Fiedler werden zur Bestätigung des Protokolls der heutigen Sitzung bestellt.

Der Vorsitzende schlägt vor, den TOP 7.1 und die damit verbundene Präsentation durch die anwesenden Vertreter des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie durch Ofenbaumeister Falk Aurin, aus organisatorischen Gründen, vor den TOP 1 zu stellen. Das Gremium stimmt der Änderung der Tagesordnung zu.

7.1. Präsentation der Kampagne "Clever heizen - Geld sparen" durch Frau Dr. Susanne Bastian (LfULG) und Ofenbaumeister Falk Aurin (Coswig)

Der Vorsitzende erteilt Frau Dr. Susanne Bastian das Wort, welche sich dem Gremium als Leiterin für das Referat Luftqualität des LfULG vorstellt.

Das LfULG führt gemeinsam mit der Ofenakademie die Kampagne „Clever heizen - Geld sparen“ in Sachsen durch. Die Kampagne soll die Nutzer einer Feuerstätte zum effizienteren Heizen mit Holz sensibilisieren, um somit die Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen durch Holzöfen zu senken. Neben dem Umwelt- und Gesundheitsschutz sollen mit der Aktion auch ein reduziertes Risiko für Schornsteinbrände und das Verhindern von Nachbarschaftsbeschwerden erreicht werden. In die Kampagne wurde bereits die sächsische Schornsteinfegerinnung und der Verband eingebunden.

Neben der Vorstellung der Grundidee der Kampagne präsentierte Frau Dr. Bastian weitere wissenschaftliche Erkenntnisse, u.a. Allgemeines zu Luftschadstoffen über regionale und überregionale Feinstaubbelastungen bis hin zum Einfluss der Biomassefeuerung.

Im Anschluss an die Präsentation fand ein reger Austausch zwischen Frau Dr. Bastian, Herrn Aurin und dem Gremium statt. Insbesondere Ofenbaumeister Aurin legte fachpraktische Aspekte des richtigen Heizens dar. Er sieht in der Kampagne viel Potenzial, die Leute mitzunehmen und sieht gleichzeitig Defizite insbesondere bei der Beratung in Baumärkten. Auch die Sensibilisierung der Schornsteinfeger war weniger erfolgreich, so Frau Dr. Bastian.

Auf die Bitte des Vorsitzenden hin, klassische Fehler beim Heizen zu benennen wurde insbesondere:

- die ausreichende Lagerung des Holzes (Faustregel über zwei Winter, trocken)
- das korrekte Anzünden (von oben nach unten brennen lassen)
- die Schichtung im Ofen/Kamin (von dick zu dünn stapeln) sowie
- die optimale Restfeuchte (ca. 20 %) des Holzes benannt.

Gemeinderat Herr Rackwitz schlägt vor, die wichtigsten Erkenntnisse zum „richtigen Heizen“ als Beitrag im Amtsblatt zu publizieren.

Auf die Anfrage von Frau Dr. Bastian hin, die Biomassefeuerung bei einer erhöhten Feinstaubbelastungen ($> 50 \text{ mg/m}^3$) zu steuern entgegnet Herr Zenker, dass nur ein Apell möglich sei. Die Gemeinde ist nicht befähigt in das Heizverhalten der Bürger einzugreifen.

1. Protokollkontrolle / Protokollbestätigung der Beratung TA/3/2025 vom 29.01.2025

Das Protokoll der 3. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 29.01.2025 werden in der vorliegenden Form bestätigt.

2. Informationen zu Voranfragen, Bauanträgen und sonstigen Verwaltungsvorgängen die im Zeitraum zwischen den Sitzungen TA/3/2025 am 29.01.2025 und TA/4/2025 am 19.03.2025 bearbeitet wurden

Der Technische Ausschuss verzichtet auf einen Sachvortrag zu diesem Tagesordnungspunkt. Es wurde festgelegt, dem Protokoll dieser Sitzung eine Auflistung der Vorgänge beizufügen:

VwE-2025-01

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO für den Neubau/Errichtung eines Einbaupools
Standort: Grüne Telle 14a, Flst.-Nr. 3599/3

Das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Die Gemeinde Weinböhla stimmt dem Vorhaben nach § 69 Abs. 1 SächsBO zu.

VwE-2025-02

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO für den Umbau der Garage als Rückbau der nicht genehmigten Dachkonstruktion der Garage, Änderung Satteldach in Krüppelwalmdach und Rückbau Schuppen
Standort: Sonnenleite 7, Flst.-Nr. 2366 und 2366/a

Das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Die Gemeinde Weinböhla stimmt dem Vorhaben nach § 69 Abs. 1 SächsBO zu.

VwE-2025-03

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf einer Aufschüttung sowie Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ nach Pkt. 2.1. (Maß der baulichen Nutzung) und nach Pkt. 2.5 (Höhe des FFB in Bezug auf Höhenbezugspunkt)

Standort: Thomas-Müntzer-Weg, Flst.-Nr. 1381/8

Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben i.S.d. § 69 Abs. 1 SächsBO nicht zu. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird nicht erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen nach Punkt 2.1, dem Maß der baulichen Nutzung wird, unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB, verweigert. Der beantragten Befreiung nach Punkt 2.5, der Höhe des FFB über dem Höhenbezugspunkt, wird zugestimmt.

VwE-2025-06

Voranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage/Carport

Hier: 6. Verlängerung des Vorbescheides vom 16.02.2027, Az. 3912-2026

Das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Die Gemeinde Weinböhla stimmt dem Vorhaben nach § 69 Abs. 1 SächsBO zu.

VwE-2025-07

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 SächsBO von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ bzgl. der Gestaltung der traufseitigen und giebelseitigen Dachüberstände

Standort: An der Köhlerweise, Flst.-Nr. 1372/46 (Parzelle 15)

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Abweichung bzgl. der Überschreitung der festgesetzten trauf- und giebelseitigen Dachüberstände wird, unter Bezugnahme auf § 67 Abs. 1 SächsBO, erteilt.

VwE-2025-08

Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Standortfestsetzungen des B-Planes Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ bzgl. des festgesetzten Baumstandortes an der Erschließungsstraße

Standort: An der Köhlerweise, Flst.-Nr. 1372/46 (Parzelle 15)

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung bzgl. straßenseitigen Baumstandortes wird, unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB, erteilt. Auf die Einhaltung nachbarschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere Grenzabstand für Bäume i.S.d. § 8 Abs. 1 SächsNRG wird entsprechen verwiesen.

VwE-2025-09

Neubau Parkplatz für die Nutzungsdauer von 24 Monaten und Ausbau Gymnasialweg als private Zuwegung für die beantragten Parkplätze

Hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Standort: Köhlerstraße / Gymnasialweg, Flst.-Nr. 1770/2, 1761, 1762, 1780/1, 1760, 1758/9, 1771/1, 1769/1, 1768/3, 1768/1, 1758a und 1758/6

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ wird unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB, erteilt.

VwE-2025-10

Voranfrage: Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern

Hier: 1. Verlängerung des Vorbescheides vom 16.02.2012, Az. 1059-2009

Das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Die Gemeinde Weinböhla stimmt dem Vorhaben nach § 69 Abs. 1 SächsBO zu.

3. Bauanträge

3.1. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO für die Errichtung eines Anbaus an das Bestandsgebäude sowie Abriss Garage und Neubau Carport

Standort: Marienstraße 22, Flst. 741/3

Vorlage: 0062/2025

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses durch einen Anbau, den Rückbau der Garage sowie den damit verbundenen Ersatzneubau eines Carports wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

Begründung:

Die geplante Erweiterung durch einen Anbau als auch der Ersatzneubau eines Carports fügen sich, hinsichtlich der Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Grundflächengröße und Kubatur, insgesamt in die Umgebungsbebauung ein. Zudem erfolgt die Erweiterung im Zusammenhang mit einer legitim errichteten baulichen Anlage. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/022/2025

3.2. Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 07/2018 'Wohnbebauung Am Vogel'

Standort: Am Vogel 15, Flst.-Nr. 2795/10

Vorlage: 0064/2025

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiungen nach Punkt 3.1, Ausnahme von der Baugrenze wird, unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB, verweigert.

Begründung:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt werden. Weiterhin wird die Vereinbarkeit unter Würdigung nachbarlicher Interessen und mit öffentlichen Belangen vorausgesetzt.

Gemäß Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 3.1 wird die Ausnahme für die Überschreitung der Baugrenze i.S.d. § 23 Abs. 3 BauNVO nur für Terrassen mit einer Tiefe von bis zu 3 m festgesetzt. Die flächenmäßige Überschreitung der Baugrenze u.a. durch Nebenanlagen (insbesondere Garagen und Carports) ist nicht vorgesehen. Im Umkehrschluss schließt die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche alle relevanten Nebenanlagen, mit

Ausnahme einer Terrasse (s.o.), mit ein.

Im Fall des antragsgegenständlichen Vorhabens überschreitet das Carport vollumfänglich die festgesetzte Baugrenze ohne, dass diese ausdrücklich berücksichtigt wird. Somit würde die Befreiung von eben dieser bauplanungsrechtlichen Festsetzung der Bauweise und somit der Eigenart des Baugebietes widersprechen.

In den Festsetzungen des B-Planes (I, Nr. 3.1) wird die Überschreitung der Baugrenze nur für Terrassen in Aussicht gestellt. Somit ist eine Befreiung von eben dieser Festsetzung, welche im Kern die planerische Grundkonzeption berührt, nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	3

Beschlusnummer: TA/0023/2025

- 3.3. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08/2018
"Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg" nach § 31 Abs. 2 BauGB bzgl. Fassadenfarbe
Standort: An der Köhlerwiese, Flst.-Nr. 1372/45
Vorlage: 0071/2025**

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Fassadenfarbe (Farbton ‚Verkehrsweiß‘ oder ‚Gau‘ gem. Maßgabe Antragsteller statt ‚reines weiß‘) wird erteilt.

Begründung:

Bei den vorgeschlagenen Fassadenfarben handelt es sich um gedeckte Farben. Die eine kann gem. Hersteller als ‚verkehrsweiß‘ bezeichnet werden. Die RAL-Farbnummer entspricht annähernd der RAL 9016 (Verkehrsweiß). Auch der Farbton ‚Gau‘ (N00 93 00) weicht deutlich von einem reinen weiß ab. Somit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: TA/024/2025

4. Bauvoranfragen

4.1. Voranfrage nach § 75 SächsBO: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage Standort: Sörnewitzer Straße 64a, Flst.-Nr. 1326/5 und T.v. 1326/4 Vorlage: 0061/2025

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Voranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB verweigert.

Begründung:

Trotz der Innenbereichslage der Flurstücke ist eine Bebauung mit Einfamilienwohnhaus und Garage nicht zulässig, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB absehbar nicht erfüllt werden können. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich u.a. nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Beide Anforderungen kann das Vorhaben nicht erfüllen. Einerseits ist das Grundstück, welches aus dem Flurstück 1326/5 und T.v. 1326/4 besteht, mit insgesamt 441 m² deutlich kleiner als alle anderen Wohngrundstücke in der näheren Umgebung. Die durchschnittliche Grundstücksfläche beschränkt sich auf ca. 900 m². Noch dazu ist für die Erschließung des dahinter liegenden Flurstücks 1326/4 (Sörnewitzer Straße 64a) eine rechtlich gesicherte Zufahrt zu gewährleisten, welche eine nicht unerhebliche Fläche von ca. 53 m³ des Flurstücks 1326/5 in Anspruch nimmt. Andererseits kann aufgrund der geringen Größe des antragsgegenständlichen Flurstücks die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung nicht eingehalten werden (Höchstmaß GRZ 0,4 = 155 m²), da allein ein übliches Wohngebäude bereits eine Grundfläche von 100 - 120 m² besitzt und die Erschließung des Flurstückes 1326/4 mit ca. 53 m² in der Flächenbilanz berücksichtigt werden muss.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: TA/025/2025

4.2. Antrag auf Bauvorbescheid nach § 75 SächsBO für den Neubau einer Pkw-Garage Standort: Florian-Geyer-Weg 24f, Flst.-Nr. 1691/6 Vorlage: 0063/2025

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau einer zusätzlichen Pkw-Garage wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

Begründung:

Die geplante Erweiterung durch den Neubau einer Pkw-Garage fügt sich, hinsichtlich der Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Grundflächengröße und Kubatur, insgesamt in die Umgebungsbebauung ein. Zudem erfolgt die Erweiterung im Zusammenhang mit einer legitim errichteten baulichen Anlage. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/026/2025

- 4.3. Antrag auf Bauvorbescheid nach § 75 SächsBO für den Neubau einen eingeschossigen Einfamilienwohnhauses und eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses**
Standort: Forststraße, Flst.-Nr. 2867/10 und 2867/11
Vorlage: 0068/2025

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines eingeschossigen Einfamilienwohnhauses und eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses zzgl. mehrerer Nebenanlagen und Pkw-Stellplätze wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, verweigert.

Begründung:

Die Gemeinde Weinböhl bezieht sich auf die Behandlung eines Antrages auf Bauvorbescheid an ebendieser Stelle (Vorlage 0913/2019, 32. TA-Sitzung am 06.03.2019), wobei die Errichtung von zwei EFH gegenständlich war. Das Einvernehmen wurde entsprechend erteilt. Dem entgegen fügen sich der geplante Neubau eines eingeschossigen Einfamilienwohnhauses sowie eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses zzgl. mehrerer Nebenanlagen und Pkw-Stellplätze, hinsichtlich der Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Grundflächengröße und Kubatur, nicht in Ihrer Gesamtheit in die Umgebungsbebauung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	1
Beschlusnummer:	TA/027/2025

5. Hochbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Herr Krzikalla schildert dem Gremium kurz die aktuellen Sachstände laufender Hochbaumaßnahmen, dazu wurden aktuelle Fotos gezeigt.

Im Rahmen des 1. BA der Sanierung und des Ersatzneubaus des Bauhofes fand am 12.03.2025 die feierliche Einweihung statt, wobei für die Gemeinderäte, Mitarbeiter der Verwaltung und unmittelbar betroffene Anwohner die Möglichkeit bestand, die neu errichteten Gebäudeteile zu besichtigen. Grundsätzlich wurden bereits 876.000 EUR abgerechnet, wobei von Gesamtkosten i.H.v. 964.000 EUR ausgegangen wird. Die anfangs kalkulierte Kostenschätzung i.H.v. 600.000 EUR entspricht nunmehr nicht den tatsächlichen Umständen. Weitere Bauabschnitte werden folgen.

Auf die Anfrage der Gemeinderätin Frau Fiedler hin, welche Gebäudeteile an die FFW abgegeben werden sollen, benennt Herr Krzikalla die Werkstatt, welche unmittelbar an das Gerätehaus der Feuerwehr angebaut ist und bisweilen vom Bauhof genutzt wurde. Entsprechend ist im folgenden Bauabschnitt ein entsprechender Ersatz zu schaffen.

Die Sanierung des Sportbodens in der Nassuhalle wird gegenwärtig fertiggestellt. Die Freigabe der Halle soll am 24.03.2025 erfolgen. Ende März soll der reguläre Spielbetrieb wieder aufgenommen werden.

Gemeinderat Herr Rackwitz fügt hinzu, dass am 17.05.2025 eine offizielle Eröffnungsfeier - organisiert durch den HSV Weinböhla - stattfinden wird.

Abschließend äußert sich Herr Krzikalla kurz zum Neubau der Dreifeldsporthalle an der Köhlerstraße. Es wurden Steifenfundamente hergestellt und Grundleitungen verlegt sowie Fundamente und die Grube für die Trampolinanlage ausgebildet. Der Baufortschritt verläuft aktuell ohne Verzögerung. Laut Bauleitung steht der Fertigstellungstermin am 19.12.2025 nach wie vor.

Auf die Anfrage des GR Herrn Rackwitz hin, ob es Nachträge gibt bejaht dies Herr Krzikalla. Denen stehen jedoch Minderkosten entgegen, sodass die Abrechnung bisher planmäßig verläuft.

6. Tiefbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Herr Krzikalla schildert dem Gremium kurz den aktuellen Stand zum kommunalen Tiefbau. Eine umfassende Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Dieser äußert sich kurz zum Ersatzneubau der Öffentlichen Beleuchtung im Zuge des Rückbaues der Freileitungen an der Nordstraße/Sachsenplatz durch die SachsenEnergie. Es sei generell so, dass Freileitungen zurückgebaut und die entsprechenden Leitungen unterirdisch verlegt werden, so Herr Krzikalla auf die Anfrage der Gemeinderätin Frau Fiedler. Weil in Bereichen, wo Freileitungen die Stromversorgung sicherstellen, oftmals die Leitungsmasten genutzt werden und die öffentliche Beleuchtung daran zu montieren, ist durch den Rückbau dieser Masten ein Ersatz erforderlich.

**6.1. Leistungsvergabe für das Bauvorhaben "2. BA - Erschließung An den Obstwiesen, Rigole 5"
Vorlage: 0074/2025**

Beschlussfassung:

Die Ausführung des Bauvorhabens „2. BA Erschließung an den Obstwiesen - Rigole 5“ in 01689 Weinböhla, wird gemäß dem Vergabevorschlag der MoCon Ingenieure GmbH vom 04.03.2025 an die Firma

**Heinrich Lauber GmbH & Co.KG
Industriestraße 27
01640 Coswig**

mit einem Bruttoangebotspreis von 66.999,77 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 10

Anwesende des Gremiums: 10

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: TA/028/2025

7. Sonstiges

Der TOP 7.1 wurde auf Antrag des Vorsitzenden an den Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung gestellt. Durch das Gremium wurden keine Inhalte zu TOP 7 ergänzt.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat
Geidelt

Maximilian Busch
Protokollabfassung

Gemeinderätin
Fiedler

